

Förderung der Kindertagespflege

- Zuschuss für die Betreuung von Oberheimer Kindern durch Tagesmütter

Sachverhalt

Nach § 8b Abs. 1 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind für die Förderung der Kindertagespflege die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Unbeschadet dieser Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinzuwirken. Neben der Verpflichtung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr Kindergartenplätze bereitzustellen, steht außerdem seit 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 wurde beim Kindergartenbericht deutlich, dass dieser mit 57 Kindern voll ist. In allen drei Gruppen herrscht ein Aufnahmestopp, weil das Platzangebot komplett ausgeschöpft ist.

- Die Regelgruppe hat Stand 03.07.2023 im Juli 2 freie Plätze, im August 7 und im September 9 freie Plätze.
- Die Ganztagsgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten hat im Juli gar keine freien Plätze, im August 3 und im September nur 1 freien Platz.
- Die Krippe hat im Juli, August und im September jeweils nur einen freien Platz.

Es ist zu erkennen, dass man in der aktuellen Lage den Bedarf auf absehbare Zeit nicht abdecken kann.

Aus diesem Grund sollten Tagespflegepersonen, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind, einen gemeindlichen Zuschuss für die Betreuung von allen Oberheimer Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhalten. Derzeit liegen zwei konkrete Anfragen von einer Tagesmutter aus Oberdigsheim und einem Tagesvater aus Balingen vor.

Gemäß § 8b Abs. 2 KiTaG ist eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson für ein von ihr/ihm betreutes Kind zu gewähren. Maßgebend sind die geltenden Empfehlungen des Landkreistags und des Städtetages Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Für die entsprechenden Betreuungszeiten gibt es festgesetzte Beiträge. Die aktuelle Empfehlung ab dem 01.01.2023 umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, in Höhe von 1,74 €. Die Erstattung der Sachkosten stellt einen Aufwendersatz für Betriebsausgaben wie Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterial, Miete für die Räumlichkeiten etc. dar. Die Stadt Balingen und die Stadt Meßstetten gewähren einen Zuschuss von 2,00 € pro Betreuungsstunde. In einer Bürgermeisterdienstversammlung fand diese Regelung Zustimmung, weshalb davon auszugehen ist, dass andere Kommunen ebenfalls diese Förderung praktizieren.

Das Zuwendungsziel ist es durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der angespannten Platzsituation im Kindergarten wird die Betreuung von Oberheimer Kindern in der Tagespflege ab dem 01.08.2023 mit 2,00 € pro Betreuungsstunde eines Kindes bezuschusst.
2. Die Bezuschussung soll nur so lange gewährt werden, bis das eigene Angebot in der Kindertagesstätte sich gebessert hat. Darüber wird dann neu beraten.
3. Die maximale Obergrenze je Zuschuss pro Woche beträgt 35,00 €, da im Kindergarten St. Afra Kinder unter 3 Jahren maximal mit einem Umfang von 35 Stunden betreut werden können.

13.07.2023

Weiger